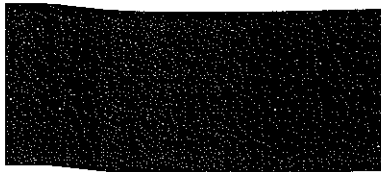


Bayern: Schreiben vom 01.06.2006

Bayerisches Staatsministerium  
des Innern

Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80534 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen  
IB4-1513.1-2Telefon / - Fax  
089/2192-2704 / -12704Bearbeiter  
Frau GiesenZimmer  
OPL1-0162München  
01.06.2006E-Mail  
sandra.giesen@stmi.bayern.de

#### Geldanlagen der öffentlichen Hand: Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente

Sehr geehrter Herr 

mit Schreiben vom 08.11.1995, Az.: wie oben, haben wir uns gegenüber den Regierungen zum Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente durch Kommunen geäußert. Anhand der uns von Ihnen überlassenen Unterlagen zum Zinsmanagement/zu Zinsoptimierungsideen haben wir die Frage des Einsatzes derivativer Finanzierungsinstrumente als Mittel der Vermögensverwaltung erneut überprüft. Dabei haben wir auch die Bayerischen Staatsministerien für Finanzen und für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in die Angelegenheit eingebunden.

Wir halten an unserer bisherigen Auffassung fest, dass solche Finanzierungsinstrumente zur Gestaltung von Kreditzinsen grundsätzlich zulässig sind. Sie können aber (weiterhin) nur eingeschränkt als Mittel der Vermögensverwaltung angesehen werden. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass sie nur in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit einem Grundgeschäft eingesetzt werden dürfen.

Telefon: 089 2192-01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de  
Telefax: 089 2192-12225 Internet: www.innenministerium.bayern.de

Odeonsplatz 3 • 80539 München  
U3, U4, U5, U6, Bus 100 (Odeonspl.)

- 2 -

Das aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abgeleitete Risikominimierungsgebot (Art. 61 Abs. 3 GO) und die Verpflichtung zu Sicherheit und Rentabilität (Art. 74 Abs. 2 Satz 2 GO) sowie zur Sicherstellung der rechtzeitigen Verfügbarkeit der Haushaltsmittel (§ 21 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und § 57 Abs. 1 Satz 3 KommHV) stecken den kommunalen Handlungsrahmen auch für den Einsatz von Zinsderivaten ab.

Somit hat die Kommune neben der Sicherheit des Kapitalstocks einen angemessenen Ertrag und die Sicherheit des erwirtschafteten Ertrags sicherzustellen.

Mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar sind Spekulationsgeschäfte. Kriterium für das Spekulationsverbot ist sowohl die Art des Geschäfts als auch die mangelnde Tragbarkeit und Steuerbarkeit der mit dem Geschäft verbundenen Risiken hinsichtlich der Sicherheit des Kapitalstocks und des zu erwirtschaftenden Ertrages und die möglicherweise daraus resultierende Gefährdung der Kommune in der Wahrnehmung ihrer eigentlichen (Pflicht-)Aufgaben. Unter dem Gesichtspunkt des Spekulationsverbots sind der Kommune deshalb alle Geschäfte verwehrt, deren Risiken sie nicht jederzeit tragen kann. Die Finanzlage der Kommune ist dabei ein Kriterium. Das Risiko hängt auch ganz wesentlich ab von der Anlageart, vom Anlagezeitraum und von der Wahrscheinlichkeit, vorzeitig über den Anlagebetrag verfügen zu müssen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch den Ihren Unterlagen zu entnehmenden Chancen zur Zinsoptimierung Risiken gegenüberstehen.

Davon unabhängig machen wir darauf aufmerksam, dass Kredite nur für Investitionen (§ 87 Nr. 18 KommHV), Investitionsförderungsmaßnahmen (§ 87 Nr. 19 KommHV) und zur Umschuldung (§ 87 Nr. 32 KommHV), nicht aber etwa zur Finanzierung laufender, konsumtiver Ausgaben aufgenommen werden dürfen (Art. 71 Abs. 1 GO). Diese – begrenzten – Verwendungszwecke sind bei Kreditaufnahmen im kommunalen Bereich zu beachten. Auch mit verfügbaren Mitteln ist entsprechend dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verfahren. Eine Kreditaufnahme etwa zu Anlagezwecken außerhalb des oben geschilderten Bereichs kommt deshalb nicht in Betracht. Die Zweckbindung ist ebenso zu beachten, wenn Kredite umgeschuldet oder prolongiert werden sollen. Einen Ansatzpunkt für zinsgestaltende Maßnahmen sehen wir deshalb derzeit nur dort, wo die

- 3 -

Kommunen zur längerfristigen Rücklage von Mitteln berechtigt oder verpflichtet sind.

Wir haben uns erlaubt, jeweils eine Kopie dieses Schreibens dem [REDACTED]

[REDACTED] zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Puhr  
Ministerialrat

Kopie

Regierungen

zur Information.

Risiken (im Sinne von drohenden Verlusten) bestehen nach unserer Einschätzung bei Zins-Swaps in drei Fällen (wir beziehen uns nachfolgend auf das Beispiel in der Unterlage XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX):

- a) Im Fall extremer Zinssteigerungen (im Beispiel um ca. 6 Prozentpunkte) könnte der Ertrag aus der Geldmarktanlage nicht ausreichen, um die negative Differenz zwischen vereinbartem Festzinssatz und variabler Vergütung für den Zins-Swap auszugleichen, der Ertrag der Gesamtposition wäre negativ.
- b) Gleiches gilt für den Fall, dass sich der Zinssatz auf die Geldmarktanlage nicht exakt parallel zur variablen Vergütung für den Zins-Swap (im Beispiel: 12-Monats-Euribor) entwickelt, sondern mindestens in Höhe des vereinbarten Festzinssatzes hinter dieser zurückbliebe.
- c) Fällt das Grundgeschäft weg, weil die Kommune die Mittel aus der Festgeldanlage unvorhergesehen benötigt, fehlen Zinseinnahmen zur Finanzierung des Zins-Swaps. Steigt dann die variable Vergütung für den Zins-Swap über den vereinbarten Festzinssatz, entstehen der Kommune Verluste.

Maßgeblich für die Einschätzung eines Risikos ist auch die Eintrittswahrscheinlichkeit des Verlustfalles. Hierzu ist anzumerken, dass die in den Fällen a) und b) zugrunde liegenden Zinsszenarien als äußerst unwahrscheinlich einzuschätzen sind. Gegenwärtig rechnen die meisten Volkswirte damit, dass die europäische Zentralbank die Leitzinsen bis zum nächsten Frühjahr in mehreren kleinen Schritten von derzeit 2,5 % auf 3 % bis 3,25 % anheben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Puhr  
Ministerialrat